

Plenarsitzung am 18.05.06

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Paulig (Bündnis 90/Die Grünen):

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Aussage der Regierung von Oberfranken, dass die Bezirksregierungen nur dort Feinstaub-Luftreinhaltepläne/Aktionspläne aufstellen dürfen, wo Messstationen des Landesamtes für Umweltschutz Grenzwertüberschreitungen zeigen, nicht aber wo Messungen durch städtische Umweltämter dies belegen?

Antwort von Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard:

Die Anforderungen an die Erstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen ergeben sich aus europäischem Recht, nämlich der EU-Rahmenrichtlinie „Luftqualität“ und ihren Tochtrichtlinien. Sie beinhalten detaillierte Regelungen für die Erhebung und Bewertung von Messungen zur Luftqualität. Die Messungen müssen demnach landesweit und – je nach Schadstoff differenziert – repräsentativ sein.

Mit der Verordnung des Bundes über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft, der 22. BImSchV, wurden die Luftqualitätsnormen der EU für Deutschland umgesetzt. Sie enthalten als 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts klare Vorgaben für die Erstellung von Luftreinhalte- / Aktionsplänen, die auch in Bayern zu beachten sind.

Nach Art. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes ist das Landesamt für Umwelt (LfU) die im Freistaat zuständige Immissionsschutzbehörde zur Feststellung und Durchführung von Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität. Das lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) des LfU erfüllt die EU-rechtlichen Vorgaben. Es erfasst landesweit und repräsentativ die Luftqualität in Bayern. Nach Art. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes ist das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) zuständig für die Aufstellung von Luftreinhalte- /Aktionsplänen. Bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an LÜB-Messstationen veranlasst das StMUGV bei den Regierungen die Erarbeitung der Planentwürfe.

Den Kommunen bleibt es unbenommen, eigene, zusätzliche Messungen durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können die Kommunen ggf. eigene Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ableiten. Werden kommunale Messstationen gemäß den Anforderungen des EU-Rechts betrieben und belegen die Messergebnisse eine Überschreitung der Grenzwerte, bezieht das StMUGV dies als Erkenntnisquelle in die Überlegungen zur Erstellung von Luftreinhalte- / Aktionsplänen ein.